

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Besuchervertrag**

### **Art. 1      Gegenstand**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen der EichholzFestival GmbH (EF) mit Sitz in Gerlafingen und dem Besucher des von EF durchgeführten Festivals (Besuchervertrag) sowie das Verhältnis zwischen EF und dem Antragsteller, der mit EF einen Besuchervertrag abschliessen möchte.

Als Besucher gilt, wer mit EF einen Besuchervertrag abgeschlossen hat.

### **Art. 2      Vertragsabschluss ausschliesslich über EF**

EF betreibt seine eigene Ticketplattform.

Besucherverträge können nur über die Ticketplattform von EF oder am Festivaltag an der Tageskasse von EF vor Ort abgeschlossen werden.

### **Art. 3      Zustandekommen des Besuchervertrags**

Der Besuchervertrag kommt erst zustande, wenn dem Besucher durch EF bestätigt worden ist, dass er am Festival teilnehmen kann.

Dass auf der Website von EF Tickets für das Festival als erhältlich gekennzeichnet werden, stellt noch keinen Antrag zum Abschluss eines Besuchervertrags dar, sondern es handelt sich dabei nur um eine Einladung, einen Antrag zu stellen.

Die Bestellung eines Tickets auf der Ticketplattform von EF stellt einen Antrag auf Abschluss eines Besuchervertrags mit EF bezüglich Teilnahme am Festival dar.

### **Art. 4      Vertragsabschlusses mit direktem Stellvertreter**

Der Abschluss eines Besuchervertrags auf dem Wege der direkten Stellvertretung oder durch Einsatz eines Boten ist nur möglich, wenn der für den Vertretenen Handelnde bzw. der Bote sich als direkter Vertreter bzw. als Bote zu erkennen gibt und EF sein schriftliches Einverständnis erteilt, dass die Handlungen des direkten Vertreters akzeptiert werden bzw. mit der Übergabe des Antrags durch einen Boten einverstanden ist.

Gibt sich der direkte Vertreter bzw. der Bote nicht als solcher zu erkennen, kommt der Besuchervertrag direkt mit dem direkten Vertreter bzw. dem Boten und nicht mit dem Vertretenen zustande.

Art. 5 bleibt vorbehalten.

## **Art. 5 Keine Anträge durch Ticketzweithändler**

Ticketzweithändler sind davon ausgeschlossen, Anträge auf Abschluss eines Besuchervertrags zu stellen, egal, ob die Ticketzweithändler in eigenem Namen, in fremdem Namen oder als Bote eines Dritten handeln.

Stellt ein Ticketzweithändler, ohne offenzulegen, dass er ein Ticketzweithändler ist, trotzdem einen Antrag auf Abschluss eines Besuchervertrags, ist der Antrag ungültig und es gilt die Annahme von EF als nicht ausgesprochen. Es kommt kein Besuchervertrag zustande. Es kommt wiederum nicht darauf an, ob der Ticketzweithändler in eigenem Namen, in fremdem Namen oder als Bote eines Dritten gehandelt hat. Dass EF u.U. eine Bestätigungsemail verschickt, bedeutet nicht, dass der Antrag trotzdem als gültig betrachtet wird. Eine Bestätigungsemail stellt keinen Antrag durch EF auf Abschluss eines Besuchervertrags dar. Die Zustellung des Tickets nach erfolgter Bezahlung bedeutet ebenfalls nicht, dass der Antrag trotzdem als gültig betrachtet wird. Die Zustellung eines Tickets stellt keinen Antrag durch EF auf Abschluss eines Besuchervertrags dar.

Sollte dennoch ein Besuchervertrag mit dem Ticketzweithändler bzw. dem von ihm vertretenen Besucher bzw. dem Besucher, als dessen Bote der Ticketzweithändler handelt, zustande kommen, kann EF diesen Besuchervertrag jederzeit fristlos kündigen. Der Gegenpartei von EF steht kein Rückerstattungsanspruch zu.

## **Art. 6 Begriff des Ticketzweithändlers**

Als Ticketzweithändler gilt jede Person, die die gewerbliche Vermittlung oder den gewerblichen Weiterverkauf von Tickets betreibt.

Als Ticketzweithändler gilt zudem jede Person, die versucht, mit EF einen Besuchervertrag in der Absicht abzuschliessen, die Forderung auf Teilnahme am Festival nach Vertragsabschluss gegen ein Entgelt abzutreten, das höher ist als das ursprüngliche Entgelt (Art. 8 Abs. 2). Eine gewerbliche Handlungsweise ist nicht nötig. Als Versuch des Vertragsabschlusses gilt insbesondere die Stellung eines Antrags auf Abschluss eines Besuchervertrags.

Insbesondere folgende Personen gelten als Ticketzweithändler:

- a. Viagogo SA, Genf, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind ([www.viagogo.ch](http://www.viagogo.ch))
- b. alltickets AG, Thun/CH, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind ([www.alltickets.ch](http://www.alltickets.ch))
- c. Onlineticketshop B.V, Groningen/NL, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind ([www.onlineticketshop.de](http://www.onlineticketshop.de))
- d. Absolute Ticket GmbH, Wien/A, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind ([www.viennaticketoffice.com](http://www.viennaticketoffice.com))

- e. Ticketbande B.V, Landgraaf/NL, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind ([www.ticketbande.ch](http://www.ticketbande.ch))
- f. ricardo.ch AG, Zug/CH, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind ([www.ricardo.ch](http://www.ricardo.ch))
- g. eBay Marketplaces GmbH, Bern/CH, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind ([ebay.ch](http://ebay.ch))
- h. eBay GmbH, Kleinmachnow/D, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind ([ebay.de](http://ebay.de), [ebay.com](http://ebay.com) etc.)
- i. Tamedia Espace AG, Zürich/CH, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind ([www.tutti.ch](http://www.tutti.ch))
- j. Scout24 Schweiz AG, Flamatt/CH, und sämtliche Gesellschaften, die konzernmässig mit ihr verbunden sind ([www.anibis.ch](http://www.anibis.ch))

Als Ticketzweithändler gilt auch jede Person, die von einer Person im Sinne des Art. 6 Abs. 1, 2 oder 3 beauftragt oder sonst wie dazu angehalten wurde, einen Besuchervertrag mit EF abzuschliessen bzw. einen Antrag auf Abschluss eines Besuchervertrags zu stellen (es ist nicht massgeblich, wie lange die Vertragskette zwischen dem Tickethändler und dem Beauftragten ist).

## **Art. 7 Hauptpflicht von EF bzw. Hauptrecht des Besuchers**

EF lässt den Besucher an den vom Besucher im Antrag gewünschten Tagen, die durch EF bestätigt worden waren, am Festival teilnehmen.

Um seine Forderung auf Teilnahme am Festival geltend zu machen, muss der Besucher ein Ticket vorweisen.

Ohne Vorweisung eines Tickets ist EF nicht verpflichtet, dem Besucher die Teilnahme zu ermöglichen. EF steht es aber zu, dem Besucher, der nicht in Besitz eines Tickets ist, das Bestehen eines Besuchervertrags bzw. die Inhaberschaft der Forderung auf Teilnahme am Festival trotzdem als nachgewiesen zu betrachten und dem Besucher die Teilnahme am Festival zu ermöglichen. Unter welchen Umständen EF diesen Nachweis als erbracht erachtet, steht im freien Ermessen von EF.

Gleichzeitig ist EF auch bei Vorweisung eines Tickets nicht verpflichtet, den Inhaber des Tickets am Festival teilnehmen zu lassen, sondern EF steht es zu, den Abschluss eines Besuchervertrags bzw. die Inhaberschaft der Forderung auf Teilnahme am Festival zusätzlich anderweitig zu überprüfen. Insbesondere kann EF Folgendes verlangen:

- a. Nachweis des Empfangs des Bestätigungsemails von EF;

- b. Nachweis, dass der Besucher über das Emailkonto verfügen kann, über welches der Antrag auf Abschluss des Besuchervertrags abgegeben wurde bzw. Nachweis der Ermächtigung des direkten Stellvertreters, über dessen Emailkonto der Antrag gestellt wurde;
- c. Nachweis der Identität des Besuchers durch ein Ausweisdokument;
- d. Vorweisung der zur Buchung verwendeten Kreditkarte und/oder
- e. Vorweisung der schriftlichen Zessionsurkunde im Original.

Hat der Besucher mit Abgabe seines Antrags gewünscht, er wolle Zutritt zum VIP-Bereich erlangen und die VIP-Leistungen gemäss Ticketportal beziehen, erwirbt er mit Zustandekommen des Besuchervertrags ebenfalls eine Forderung auf Zutritt zum VIP-Bereich sowie auf Bezug der VIP-Leistungen. Um diese Forderung geltend zu machen, muss der Besucher ein VIP-Ticket vorweisen. Der Umfang der VIP-Leistungen ergibt sich aus den Angaben auf dem Ticketportal zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

## **Art. 8 Hauptpflicht des Besuchers bzw. Hauptrecht von EF**

Der Besucher bezahlt EF ein Entgelt.

Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach dem Antrag auf einen Vertragsabschluss, den der Besucher EF zugehen lässt.

Das Entgelt wird mit Zustandekommen des Besuchervertrags sofort fällig.

Solange das Entgelt nicht geleistet ist, kann EF dem Besucher jede Leistung verweigern, zu der er aufgrund des Besuchervertrags verpflichtet wäre (Vorleistungspflicht des Besuchers).

Solange das Entgelt nicht geleistet ist, kann EF jederzeit fristlos vom Besuchervertrag zurücktreten.

## **Art. 9 Pflicht zur Ausstellung eines Tickets**

EF stellt dem Besucher ein physisches oder elektronisches Ticket aus, das die Festivaltage nennt, bezüglich welcher der Besuchervertrag abgeschlossen wurde.

Hat der Besucher eine Forderung auf Zutritt zum VIP-Bereich und zum Bezug der VIP-Leistungen erworben, stellt EF dem Besucher ein physisches oder elektronisches VIP-Ticket aus, das die Festivaltage nennt, bezüglich welcher Zutritt zum VIP-Bereich besteht und an welchen die VIP-Leistungen bezogen werden können.

Das Ticket und das VIP-Ticket können separat oder als Gesamtticket ausgestellt werden.

Sämtliche weiteren Bestimmungen dieser AGB, die für Tickets aufgestellt sind, gelten sinngemäss ebenfalls für VIP-Tickets und Gesamttickets.

## **Art. 10 Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung der Tickets**

Der Besucher bewahrt das physische oder elektronische Ticket sorgfältig auf und schützt es insbesondere vor Diebstahl, physischer oder elektronischer Beschädigung sowie Vervielfältigung.

Geht ein ausgestelltes Ticket unter, ist EF nur verpflichtet, das Ticket erneut auszustellen, wenn der Besucher rechtsgenügend beweist, dass das Ticket untergegangen ist und er einen Besuchervertrag mit EF geschlossen hat. Der Besucher hat für die Neuausstellung des Tickets eine Bearbeitungsgebühr von maximal CHF 50.- zu bezahlen.

Wird ein ausgestelltes Ticket unleserlich (von Auge, maschinell oder elektronisch), ist EF nur verpflichtet, das Ticket erneut auszustellen, wenn der Besucher rechtsgenügend beweist, dass er einen Besuchervertrag mit EF geschlossen hat. Der Besucher hat für die Neuausstellung des Tickets eine Bearbeitungsgebühr von maximal CHF 50.- zu bezahlen. Das beschädigte Ticket kann von EF eingezogen werden. Wird es nicht eingezogen, muss es der Besucher vernichten.

## **Art. 11 Bedeutung des Tickets**

EF ist ermächtigt, jedem Inhaber eines Tickets die Teilnahme am Festival zu ermöglichen, selbst wenn der Inhaber des Tickets keinen Besuchervertrag mit EF abgeschlossen hat bzw. nicht Inhaber einer Forderung auf Teilnahme am Festival ist.

EF ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob der Inhaber des Tickets tatsächlich über das Recht verfügt, am Festival teilzunehmen.

Es liegt in der Verantwortung des Besuchers, dass er Diebstahl, Vervielfältigungen etc. seines Tickets verhindert.

Hat EF dem Inhaber eines Tickets die Teilnahme am Festival ermöglicht, kann der Besucher, dem das Ticket ursprünglich ausgestellt worden ist, die Forderung auf Teilnahme am Festival nicht mehr geltend machen.

EF ist auch bei Vorweisung eines Tickets nicht verpflichtet, den Inhaber des Tickets am Festival teilnehmen zu lassen, sondern EF steht es zu, den Abschluss eines Besuchervertrags bzw. die Inhaberschaft des Rechts auf Teilnahme am Festival zusätzlich anderweitig zu überprüfen. Insbesondere kann EF Folgendes verlangen:

- a. Nachweis, dass der Besucher über das Emailkonto verfügen kann, über welches der Antrag auf Abschluss des Besuchervertrags abgegeben wurde bzw. Nachweis der Ermächtigung des direkten Stellvertreters, über dessen Emailkonto der Antrag gestellt wurde;
- b. Nachweis, dass der Besucher über das Emailkonto verfügen kann, über welches der Antrag auf Abschluss des Besuchervertrags abgegeben wurde;
- c. Nachweis der Identität des Besuchers durch ein Ausweisdokument;
- d. Vorweisung der zur Buchung verwendeten Kreditkarte und/oder;

- e. Vorweisung der schriftlichen Zessionsurkunde im Original.

Hat der Besucher den Verdacht, sein Ticket sei gestohlen, vervielfältigt etc. worden, kann er EF bitten, das Ticket zu annullieren. EF wird dem Wunsch nachkommen, sofern dafür Kapazitäten vorhanden, der Besucher glaubhaft macht, dass keine Abtretung der Forderung auf Teilnahme am Festival erfolgt ist und er eine Annullierungsgebühr von maximal CHF 50.- bezahlt.

Das Ticket stellt kein Wertpapier dar.

## **Art. 12 Abtretung der Forderung auf Teilnahme**

Die Forderung auf Teilnahme am Festival (Art. 7 Abs. 1) ist grundsätzlich abtretbar.

Die Abtretung hat nach den Formvorschriften gemäss Art. 165 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) zu erfolgen.

Ausgeschlossen ist die Abtretung der Forderung auf Teilnahme am Festival, wenn:

- a. der Besucher für die Abtretung der Forderung auf Teilnahme ein Entgelt erhalten möchte, das das ursprünglich geschuldete Entgelt (Art. 8 Abs. 2) übersteigt;
- b. der Besucher für die Abtretung (insbesondere für das Finden eines Zessionars) einen Ticketzweithändler oder eine ähnliche Plattform einsetzen möchte;
- c. der Besucher ein Ticketzweithändler ist oder
- d. die Abtretung im Zusammenhang mit einer von EF nicht autorisierten Verlosung erfolgen soll (z.B. Tombola mit Tickets als Preisen).

Der Ausschluss nach Art. 12 lit. c wird nur für den Fall aufgestellt, dass trotz Art. 5 Abs. 2 ein Besuchervertrag zustande gekommen ist.

Die Übertragung des Besitzes am Ticket vom Besucher auf einen Dritten bewirkt keine Abtretung der Forderung auf Teilnahme am Festival.

Das Abtretungsverbot nach Abs. 3 ist auch durch den Zessionar und sämtliche weiteren Zessionare zu beachten.

Es ist Besuchern untersagt, Dritten die Forderung zur Abtretung anzubieten, wenn kein Fall der zulässigen Abtretung vorliegt (zu den Folgen des unberechtigten Anbietens siehe Art. 20 und Art. 21).

Diese Bestimmung (Art. 12) gilt auch für die Forderung auf Zutritt zum VIP-Bereich und auf Bezug der VIP-Leistungen. Auch sämtliche weiteren Bestimmungen dieser AGB im Zusammenhang mit der Abtretung der Forderung auf Teilnahme am Festival gelten sinngemäss für die Abtretung der Forderung auf Zutritt zum VIP-Bereich und zum Bezug der VIP-Leistungen. Die Forderung auf Zutritt zum VIP-Bereich und zum Bezug der VIP-Leistungen kann nicht einzeln, sondern nur zusammen mit der Forderung auf Teilnahme am Festival abgetreten werden.

## **Art. 13    Pflichten des Zedenten**

Der Besucher (Zedent), der seine Forderung auf Teilnahme am Festival an einen Dritten (Zessionar) abtritt, ist dafür verantwortlich, diesen über die Pflichten des Besuchers gemäss diesen AGB zu informieren und zur Einhaltung gegenüber EF zu verpflichten. Zudem hat der Zedent den Zessionar zu verpflichten, dass dieser seinerseits nachfolgende Zessionare über diese AGB informiert und zur Einhaltung gegenüber EF verpflichtet.

Sofern EF für die Pflichten aus diesen AGB nicht ein direktes Forderungsrecht gegen den Zessionar zusteht, tritt der Zedent seine diesbezüglich ihm gegen den Zessionar zustehenden Rechte vollumfänglich und unentgeltlich an EF ab und bekräftigt diese Abtretung, wenn nötig, schriftlich.

Der Zedent ist EF gegenüber persönlich für die Einhaltung der Pflichten dieser AGB durch den Zessionar und alle weiteren Zessionare verantwortlich und haftbar. Er kann sich von seiner Haftung nur befreien, wenn der Zessionar oder ein weiterer Zessionar anerkennt, Schuldner von EF in Bezug auf die Pflichten gemäss dieser AGB zu sein, oder wenn ein Gericht dies festgestellt hat.

## **Art. 14    Auskunfts- und Kündigungsrecht von EF**

EF kann vom Besucher jederzeit vor und während dem Festival verlangen, dass ihm dieser schriftlich oder elektronisch bestätigt, dass er nicht beabsichtigt, die Forderung auf Teilnahme am Festival zu einem höheren als dem ursprünglichen Entgelt (Art. 8 Abs. 2) an einen Dritten abzutreten.

Geht die Bestätigung nicht innert drei Tagen seit Zugang der Anfrage bei EF ein, darf EF den Besuchervertrag jederzeit fristlos kündigen, sofern weitere Anhaltspunkte als die fehlende Antwort bestehen, dass der Besucher beabsichtigt, die Forderung auf Teilnahme am Festival an einen Dritten abzutreten.

Die Schadenersatzpflicht des Besuchers richtet sich nach Art. 21.

## **Art. 15    Forderung auf Teilnahme mehrerer Personen**

Gibt der Besucher beim Antrag auf Abschluss eines Besuchervertrags an, er wünsche die Ausstellung mehrerer Tickets für das Festival, bedeutet dies, dass er eine vertragliche Forderung zu begründen wünscht, die ihn berechtigt, weiteren Personen die Teilnahme am Festival zu ermöglichen. Die Anzahl weiterer Personen ergibt sich aus der Anzahl weiterer Tickets.

EF stellt für jede zusätzliche Person, der der Besucher die Teilnahme am Festival ermöglichen will, ein Ticket aus.

Um seine Forderung, dass weitere Personen am Festival teilnehmen dürfen, geltend zu machen, muss der Besucher für jede weitere Person eines der zusätzlich ausgestellten Tickets vorweisen.

Insbesondere Art. 7 Abs. 3 und 4 sowie Art. 10 und Art. 11 gelten auch für die zusätzlich ausgestellten Tickets.

## **Art. 16 Pflichten des Besuchers bei Ausstellung mehrerer Tickets**

Der Besucher, der beim Antrag auf Abschluss eines Besuchervertrags angibt, er wünsche die Ausstellung mehrerer Tickets für das Festival, ist dafür verantwortlich, die weiteren Personen, die er am Festival teilnehmen lassen will, über die Pflichten des Besuchers gemäss diesen AGB zu informieren und zur Einhaltung gegenüber EF zu verpflichten.

Sofern EF für die Pflichten aus diesen AGB nicht ein direktes Forderungsrecht gegen die weiteren Personen zusteht, tritt der Besucher seine diesbezüglichen ihm gegen die weiteren Personen zustehenden Rechte vollumfänglich und unentgeltlich an EF ab und bekräftigt diese Abtretung, wenn nötig, schriftlich.

Der Besucher ist EF gegenüber persönlich für die Einhaltung der Pflichten dieser AGB durch die weiteren Personen verantwortlich und haftbar. Er kann sich von seiner Haftung nur befreien, wenn der Zessionar anerkennt, Schuldner von EF in Bezug auf die Pflichten gemäss dieser AGB zu sein, oder wenn ein Gericht dies festgestellt hat.

## **Art. 17 Kein eigenständiges Forderungsrecht der weiteren Personen**

Die weiteren Personen können das Recht auf Teilnahme am Festival nicht in eigenem Namen, sondern nur in Namen des Besuchers geltend machen.

Vorbehalten bleibt der Fall, dass eine Abtretung gemäss Art. 18 vorgenommen wurde.

## **Art. 18 Aufspaltung der Forderung auf Teilnahme für weitere Personen**

Die Forderung, dass neben dem Besucher weitere Personen am Festival teilnehmen dürfen, kann zu Zwecken der erleichterten Abtretbarkeit pro Person in eine einzelne Forderung auf Teilnahme aufgespalten werden. Die Aufspaltung geschieht uno actu mit der Abtretung der Teilforderung. Ohne gleichzeitige Abtretung ist keine Aufspaltung möglich.

Die Abtretung der Teilforderung richtet sich nach Art. 12 und Art. 13.

## **Art. 19 Kündigungsrecht bei Forderung auf Teilnahme mehrerer Personen**

Die Kündigungsrechte von EF nach diesen AGB können bei Vorliegen einer Forderung, die mehrere Personen zur Teilnahme berechtigt, – im freien Ermessen von EF – je nur auf die Teilforderung für einzelne Personen oder in Bezug auf das die gesamte Forderung auf Teilnahme angewendet werden.

## **Art. 20 Kündigungrecht von EF bei unzulässigem Anbieten von Tickets**

Der Besuchervertrag mit einem Besucher, der [=der Besucher] Art. 12 Abs. 7 verletzt, kann von EF jederzeit fristlos gekündigt werden.

Art. 21 ist auch bei erfolgter Kündigung anwendbar.

## **Art. 21 Pflicht des Besuchers zur Leistung von Unkostenbeiträgen**

Der Besucher, der Art. 12 Abs. 7 verletzt, muss EF schadlos halten und insbesondere die nachfolgenden Zahlungen leisten:

- a. CHF 200.–, falls ein Antrag auf Abschluss eines Besuchervertrags für nur eine Person gestellt wurde;
- b. CHF 200.– für die erste Person und CHF 80.– für jede weitere Person, falls ein Antrag auf Abschluss eines Besuchervertrags für mehrere Personen gestellt wurde;
- c. Entgelt, das aus dem Besuchervertrag geschuldet war.

Der Betrag nach Abs. 1 lit. c ist nur geschuldet, wenn das Festival zu einem beliebigen Zeitpunkt, bevor der Besuchervertrag gekündigt wurde, ausverkauft war.

War das Festival bei Durchführung komplett ausgebucht, ist der Betrag nach Abs. 1 lit. c ebenfalls nicht geschuldet.

EF steht der Beweis offen, dass der tatsächliche Schaden, den es aus der Verletzung von Art. 12 Abs. 7 erlitten hat, höher ausgefallen ist als die Beträge gemäss Abs. 1. Der Beweis, dass der tatsächliche Schaden, den EF aus der Verletzung von Art. 12 Abs. 7 erlitten hat, tiefer ausgefallen ist als die Beträge gemäss Abs. 1, steht dem Besucher nicht zu. Bei den Beträgen nach Abs. 1 handelt es sich um Mindestbeträge.

## **Art. 22 Nebenpflichten des Besuchers**

Der Besucher verhält sich auf dem Festivalgelände vorsichtig und anständig.

Er respektiert die Abschränkungen auf dem Festivalgelände und die Weisungen des Personals von EF.

Er respektiert die Persönlichkeitsrechte der Acts, des Personals von EF, der Standbetreiber und der anderen Festivalbesucher.

Er bringt keine gefährlichen oder verbotenen Gegenstände mit auf das Festivalgelände wie z.B.:

- a. Waffen aller Art wie Messer, Schlagstöcke, Schlagringe
- b. Pyrotechnische Gegenstände
- c. Megaphone oder sonstige lärmbelästigende Geräte
- d. Professionelle Spiegelreflexkameras mit Wechselobjektiv
- e. Videokameras, Selfie-Sticks und ähnliche Gerätschaften

# eichholz festival

- f. PET- und Glasflaschen, Dosen, Tetrapak mit Ausnahme 1,5 L Mineralwasser pro Person in PET-Flasche(n)

Die Aufzählung nach Abs. 4 ist nicht abschliessend. Das Sicherheitspersonal von EF kann weitere Gegenstände verbieten.

Er bringt keine illegalen Betäubungsmittel mit auf das Festivalgelände.

Er duldet die Untersuchung seiner Person und seines Eigentums auf gefährliche Gegenstände und illegale Betäubungsmittel, bevor er das Festivalgelände betreten darf. Weigert sich der Besucher, die Untersuchung zuzulassen, oder werden gefährliche/verbotene Gegenstände oder illegale Betäubungsmittel gefunden, kann EF den Besuchervertrag jederzeit fristlos kündigen. Dem Besucher steht kein Recht auf Rückerstattung des Entgelts zu.

Er verwendet auf dem Festivalgelände erstellte Ton-, Bild- oder Tonbildaufnahmen nur zu privaten Zwecken. Die Verwendung zu kommerziellen Zwecken setzt das schriftliche Einverständnis von EF voraus. Die Rechte Dritter bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Er betrinkt sich nicht bis zur Grenze der Urteilsfähigkeit oder schränkt diese durch anderen Drogenkonsum ein. Der (teilweise) Verlust der Urteilsfähigkeit durch Alkohol- und anderen Drogenkonsum lässt sich der Besucher in Bezug auf Handlungen, die er im Zustand der (teilweisen) Urteilsunfähigkeit begangen hat, zurechnen, ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen für ihn voraussehbar waren.

Er entsorgt seinen Abfall nur an den dafür vorgesehenen Stellen.

Er zeltet nur an den dafür vorgesehenen Stellen.

Er bezieht gastronomische und weitere Leistungen auf dem Festivalgelände nur gegen Cashless-Zahlungen.

Verletzt der Besucher eine der in diesen AGB genannten Pflichten in schwerwiegender Weise, kann EF den Besuchervertrag fristlos kündigen und den Besucher des Festivalgeländes verweisen. Dem Besucher steht kein Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts zu.

Eine schwerwiegende Verletzung liegt etwa vor, wenn ein Besucher wegen einer einfachen Verletzung der in diesen AGB genannten Pflichten vom Personal von EF abgemahnt wurde und erneut eine einfache Verletzung begeht.

## **Art. 23 Mindestalter**

Das Mindestalter zur alleinigen Teilnahme am Festival beträgt 12 Jahre.

Personen, die jünger als 12 Jahre sind, dürfen am Festival nur in Begleitung eines Besuchers teilnehmen, der mindestens 18 Jahre alt ist. Der Besucher, der die Funktion einer Begleitperson wahrnimmt, hat sich in ständiger Nähe des zu begleitenden Besuchers zu befinden.

Der Besucher hat durch ein offizielles Ausweisdokument im Original zu belegen, dass er die Alterslimiten nach Abs. 1 oder 2 erfüllt.

Ist die Alterslimite nach Abs. 1 nicht erfüllt und ist keine Begleitperson nach Abs. 2 vorhanden bzw. wird die Begleitung nicht ständig ausgeübt, kann EF den Besuchervertrag sowohl mit dem

zu begleitenden als auch mit dem begleitenden Besucher jederzeit fristlos kündigen. Dem Besucher steht in diesem Fall kein Rückerstattungsrecht bezüglich des Entgelts zu.

## **Art. 24 Corona-Impfung/Negatives Testresultat**

EF behält sich vor, dem Besucher und den weiteren Personen gemäss Art. 15 die Teilnahme am Festival nur zu ermöglichen, wenn dieser und die weiteren Personen gemäss Art. 15 nachweisen können, dass sie gegen das SARS-CoV-2-Virus oder ähnliche Viren geimpft sind, und/oder wenn dieser und die weiteren Personen gemäss Art. 15 ein negatives Testresultat vorweisen können.

Besucher und weitere Personen gemäss Art. 15, die aufgrund eines fehlenden Nachweises/Testresultats nach Abs. 1 nicht zur Teilnahme zugelassen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises. Dasselbe gilt für Besucher und weitere Personen gemäss Art. 15, die ein positives Testergebnis erhalten haben oder aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung dispensiert sind.

Dass die Impfung erfolgt ist, muss durch einen offiziell anerkannten Impfausweis oder ein gleichwertiges Dokument nachgewiesen werden. Sind mehrere Impfungen nötig, gilt man nur als geimpft, wenn einem alle Impfdosen verabreicht worden sind.

Das Testresultat darf im Zeitpunkt der Türöffnung des Festivals bzw. des Tages, für welche der Besucher zur Teilnahme berechtigt ist, nicht älter als 72 Stunden (bei einem PCR-Test) bzw. 24 Stunden (bei einem Antigen-Schnelltest) sein. EF behält sich vor, diese Anforderungen zu ändern.

EF entscheidet frei darüber, ob die Nachweise nach Abs. 1 direkt auf dem Festivalgelände, online oder auf andere Weise zu erbringen sind.

Entscheidet sich EF dafür, dass ein Impf- und/oder Testnachweis zu erbringen ist, teilt dies EF den Besuchern spätestens eine Woche vor Festivalbeginn mit. Die Mitteilung erfolgt per E-Mail und auf der Website von EF.

EF behält sich vor, nur Impfungen gewisser Hersteller zu akzeptieren.

EF behält sich vor, an die Labors, die die Testresultate liefern, qualitative Mindestanforderungen zu stellen.

EF behält sich vor, Selbsttests nicht zu akzeptieren.

EF behält sich vor, einmal festgelegte Anforderungen an die Testresultate nach freiem Ermessen zu ändern, insbesondere um wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

EF behält sich vor, Besucher, die am SARS-CoV-2-Virus oder ähnliche Viren erkrankt waren und nun geheilt sind, nach freiem Ermessen von der Nachweispflicht nach diesem Artikel zu dispensieren.

## **Art. 25 Gewährleistungsausschluss**

EF gewährleistet nicht, dass das Programm des Festivals eingehalten wird. Insbesondere gewährleistet EF nicht:

# eichholz festival

- a. dass alle angekündigten Acts auftreten,
- b. dass angekündigte Acts nicht durch andere ersetzt werden,
- c. dass die Acts zu den angekündigten Daten und Zeiten auftreten,
- d. dass die Acts in der angekündigten Formation auftreten,
- e. dass die Acts eine Darbietung mindestens mittlerer Qualität erbringen,
- f. dass die Länge der Darbietung der Acts der angekündigten Länge entspricht,
- g. dass alle angekündigten Verpflegungsstände und sonstigen Stände und Attraktionen betrieben werden,
- h. dass ein Platz zum Zelten bereitsteht,
- i. dass die sanitäre Infrastruktur stets funktioniert und sauber ist,
- j. dass keine Wartezeiten entstehen,
- k. dass uneingeschränkte Bühnensicht besteht,
- l. dass jederzeit Zutritt zu allen musikalischen oder sonstigen Darbietungen möglich ist,
- m. dass die Lautstärke den behördlich vorgeschriebenen Umfang nicht überschreitet,
- n. dass sämtliche Festivalteilnehmer die Hygienevorschriften und Hygieneempfehlungen einhalten,
- o. dass alle Festivalteilnehmer negativ auf Covid-19 (oder ähnliche Viren) getestet sind, gegen Covid-19 (oder ähnliche Viren) ausreichend oder überhaupt geimpft sind oder von einer durch Covid-19 (oder ähnlichen Viren) verursachten Erkrankung geheilt sind,
- p. dass es kein schlechtes Wetter (Regen, Hagel, Schnee, Hitze, Wind etc.) gibt,
- q. dass man vor den Einflüssen des schlechten Wetters (siehe oben) geschützt ist,
- r. dass das Festivalgelände stets einfach zu begehen ist (Matsch etc.),
- s. dass ein Parkplatz vorhanden ist.

Der Ausschluss der Gewährleistung bedeutet, dass dem Besucher in Bezug auf die von der Gewährleistung ausgeschlossenen Punkte weder ein Minderungs- noch ein Wandelungsrecht zusteht. Dies gilt auch, wenn eine Programmänderung einen der angekündigten Hauptacts betrifft.

## **Art. 26     Rückerstattungsanspruch bei Absage des Festivals                  oder einzelner Festivaltage**

Wird das gesamte Festival oder werden ganze Festivaltage aufgrund von schlechtem Wetter, technischer Probleme (Stromversorgungsunterbruch etc.), Störung der Verkehrswege, politischen Unruhen, Kriegs- oder Terrorgefahr, Epidemien, Pandemien, sonstigen Krankheitsausbrüchen oder ähnlichen Fällen abgesagt, steht dem Besucher ein Rückerstattungsrecht im Umfang von 50% seines Entgelts zu.

Ob das gesamte Festival oder einzelne Festivaltage wegen der in Abs. 1 genannten Gründe abgesagt wird, steht im freien Ermessen von EF. Eine Absage ist insbesondere auch zulässig, wenn kein behördliches Verbot besteht.

Hatte der Besucher einen Besuchervertrag abgeschlossen, der die Teilnahme an mehreren Festivaltagen erlaubt, mussten aber nicht alle Festivaltage abgesagt werden, so bezieht sich das Rückerstattungsrecht im Umfang von 50% nur auf das Entgelt, das für die abgesagten Tage geleistet wurde. Dieses Entgelt bestimmt sich gemäss dem Verhältnis von Gesamttagen und abgesagten Tagen.

Eine Absage liegt vor, wenn das Festivalgelände an einem bestimmten Tag überhaupt nicht geöffnet wurde.

Wird das Festival erst während eines laufenden Tages abgesagt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

EF kommuniziert die Absage via Email und über seine Website. Der Besucher akzeptiert, dass Absagen auch bis wenige Minuten vor Festivalbeginn ausgesprochen werden können.

Das Rückerstattungsrecht geht endgültig unter, wenn der Besucher nicht innert 360 Tagen nach dem letzten ordentlicherweise geplanten Festivaltag über sein Benutzerkonto eine Rückerstattung beantragt. Der Besucher akzeptiert, dass es bis zu 60 Tage seit Bekanntgabe der Absage dauern kann, dass Rückerstattungsersuchen eingereicht werden können.

## **Art. 27     Ersatztermin**

Aus denselben Gründen wie die Absage des gesamten Festivals oder einzelner Festivaltage, können das gesamte Festival oder einzelne Festivaltage auch auf einen Ersatztermin verschoben werden. Der Ersatztermin muss im selben Jahr liegen wie die ursprünglich vorgesehenen Daten.

Macht EF den Ersatztermin nicht mit der Mitteilung der Absage bekannt, kann sich EF vorbehalten, innert 60 Tagen seit Bekanntmachung der Absage einen Ersatztermin zu nennen.

Die nachträgliche Bekanntgabe des Ersatztermins erfolgt via Email und über die Website von EF. Für den Fall, dass ein Ersatztermin anberaumt wird, stehen dem Besucher keinerlei Rückerstattungsansprüche zu.

## **Art. 28 Erkundigungspflicht des Besuchers**

Der Besucher kontrolliert die Emailadresse, unter der er den Antrag auf Abschluss eines Besuchervertrags gestellt hat, sowie die Website von EF regelmässig, um zu erfahren, ob es zu einer Absage gekommen oder ein Ersatztermin benannt worden ist.

Beim Besucher im Zeitpunkt der Absage oder der Nennung des Ersatztermins bereits entstandene Kosten für Anreise, Übernachtung etc. werden nicht erstattet.

## **Art. 29 Wegbedingung der Haftung für Schäden**

EF haftet für Schäden nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## **Art. 30 Wegbedingung der Haftung für Hilfspersonen**

Die Haftung für Hilfspersonen wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.

## **Art. 31 Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Auf das Rechtsverhältnis zwischen EF und dem Benutzer ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht anwendbar.

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen EF und dem Benutzer sind die Gerichte am Sitz von EF ausschliesslich zuständig.

Diese AGB sind urheber- und lauterkeitsrechtlich geschützt. Die zustimmungslose Verwendung durch Dritte ist untersagt.

Version vom 21. August 2025